

Henselmann, Klaus; Roos, Benjamin

**Working Paper**

## Behandlung von strategischen Beteiligungen im Einzelabschluss

Working Papers in Accounting Valuation Auditing, No. 2009-4

**Provided in Cooperation with:**

Friedrich-Alexander University Erlangen-Nuremberg, Chair of Accounting and Auditing

*Suggested Citation:* Henselmann, Klaus; Roos, Benjamin (2009) : Behandlung von strategischen Beteiligungen im Einzelabschluss, Working Papers in Accounting Valuation Auditing, No. 2009-4, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Lehrstuhl für Rechnungswesen und Prüfungswesen, Nürnberg

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/30194>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*



Working Papers in Accounting Valuation Auditing Nr. 2009-4

Klaus Henselmann / Benjamin Roos

---

# Behandlung von strategischen Beteiligungen im Einzelabschluss

---

**Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg**



Lehrstuhl für  
Rechnungswesen  
und Prüfungswesen



# **Behandlung von strategischen Beteiligungen im Einzelabschluss**

Working Papers in Accounting Valuation Auditing Nr. 2009-4

[www.pw.wiso.uni-erlangen.de](http://www.pw.wiso.uni-erlangen.de)

**Klaus Henselmann \* / Benjamin Roos \*\***

**Autoren:** \* Prof. Dr. Klaus Henselmann, \*\* Dr. Benjamin Roos, beide Lehrstuhl für Rechnungswesen und Prüfungswesen, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Lange Gasse 20, D-90403 Nürnberg, Tel. +49 911 5302 437, Fax +49 911 5302 401, [klaus.henselmann@wiso.uni-erlangen.de](mailto:klaus.henselmann@wiso.uni-erlangen.de), [benjamin.roos@wiso.uni-erlangen.de](mailto:benjamin.roos@wiso.uni-erlangen.de)

**Schlagwörter:** Assoziierte Unternehmen, Beizulegender Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten, Einzelabschluss, Finanzinstrumente, Gemeinschaftsunternehmen, Innerer Wert, Nettoveräußerungswert, Nutzungswert, Strategische Beteiligung, Tochterunternehmen

**Title:** Subsidiaries, jointly controlled entities and associates in unconsolidated statements - A comparison of IFRS and German GAAP

**Abstract:** The paper analyses the different accounting methods for strategic investments in separate financial statements according to IFRS. Furthermore it compares the accounting methods according to international standards with German GAAP, including the statements of the German professional institute of CPAs.

**JEL Classification:** G18, G38, K22, M41, M42

## Gliederung

1.	Einleitung .....	3
2.	Behandlung nach IFRS .....	4
2.1	Wahlrecht nach IFRS .....	4
2.2	Erstbewertung .....	5
2.2.1	Bilanzierung „at cost“ .....	5
2.2.2	Bilanzierung „at-fair-value-through-profit-or-loss“ .....	6
2.2.3	Bilanzierung als „available-for-sale“ .....	6
2.3	Folgebewertung .....	7
2.3.1	Bilanzierung „at cost“ .....	7
2.3.1.1	Beizulegender Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten .....	7
2.3.1.2	Nutzungswert .....	9
2.3.1.3	Vergleiche von Nettoveräußerungs- und Nutzungswert .....	10
2.3.2	Bilanzierung „at-fair-value-through-profit-or-loss“ .....	12
2.3.3	Bilanzierung als „available-for-sale“ .....	13
3.	Vergleich zum Handelsrecht .....	15
3.1	Bilanzielle Behandlung strategischer Beteiligungen nach HGB .....	15
3.2	Gegenüberstellung der nach HGB und IFRS generierten Werte .....	17
4.	Ergebnis .....	18
	Literaturverzeichnis .....	20

## 1. Einleitung

Gemäß § 271 Abs. 1 HGB sind Beteiligungen Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu dienen, im Zweifel Anteile über 20 % des Nennkapitals. Weitere Stufen mit zusätzlichen Tatbestandsmerkmalen bilden assoziierte Unternehmen (§ 311 HGB), Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 HGB) und verbundene Unternehmen - insbesondere Tochterunternehmen - (§ 271 Abs. 2, § 290 HGB).

Die IFRS enthalten keinen dem HGB vergleichbaren Beteiligungsbegriff.<sup>1</sup> Nach IFRS stellen alle Unternehmensanteile zunächst prinzipiell ein Finanzinstrument dar. Sie sind somit grundsätzlich wie andere Wertpapiere zu bewerten. Ab einem gewissen Grad an Einflussnahme wird jedoch auch hier die Definition eines assoziierten Unternehmens (IAS 28.2), gemeinschaftlich geführten Unternehmens (IAS 31.3) oder Tochterunternehmens (IAS 27.4) erfüllt.<sup>2</sup>

Bloßen Finanzbeteiligungen in Form von Portfolio-Beteiligungen und Gelegenheitskäufen liegt nicht die Intention einer (möglichen) Einflussnahme auf die Finanz- oder Geschäftspolitik zugrunde.<sup>3</sup>

Im Gegensatz dazu liegt der Fokus einer strategischen Beteiligung darauf, dass mit der Beteiligung eine Verbindung mit dem eigenen Geschäft besteht bzw. hergestellt wird. Durch den Erwerb einer strategischen Beteiligung soll das Verhalten des Unternehmens, an dem der Anteil erworben wird, im Sinne der Ziele des erwerbenden Unternehmens beeinflusst werden.

Somit ist unter den Begriff „Strategische Beteiligung“ letztlich der Erwerb oder die Gründung eines Tochterunternehmens, die vertragliche Vereinbarung zur Begehung eines Gemeinschaftsunternehmens oder der Erwerb von Anteilen an einem assoziierten Unternehmen zu fassen.

---

<sup>1</sup> Das HGB unterscheidet diesbezüglich nach dem Grad der Abhängigkeit zwischen Beteiligungen gemäß § 271 Abs. 1 und verbundenen Unternehmen gemäß § 271 Abs. 2.

<sup>2</sup> Vgl. Lüdenbach, Norbert: Haufe IFRS-Kommentar (2009), § 32, Rz. 182.

<sup>3</sup> Vgl. Schubert, Werner/ Küting, Karlheinz: Unternehmenszusammenschlüsse (1981), S. 256.

Ihre bilanzielle Behandlung - vor allem bei Kursrückgängen - soll im Folgenden analysiert werden.

## **2. Behandlung nach IFRS**

### **2.1 Wahlrecht nach IFRS**

Die Bilanzierung von Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen in einem separaten IFRS-Einzelabschluss ist in IAS 27.38-40 geregelt. IAS 27.38 räumt diesbezüglich ein Wahlrecht ein, sie entweder

- mit ihren Anschaffungskosten (IAS 27.38 (a)) oder
- nach IAS 39 zu bilanzieren (IAS 27.38 (b)).

Wird die Beteiligung als Finanzinstrument gemäß IAS 39 bilanziert, so besteht zusätzlich die Möglichkeit, sie in die Kategorie

- „at-fair-value-through-profit-or-loss“ oder
- „available-for-sale“

einzustellen.<sup>4</sup> Nach ihrem Charakter als Eigenkapitalinstrument<sup>5</sup> entfällt ein Warten auf die Endfälligkeit. Jedoch besteht immer die Möglichkeit eines Verkaufs (available-for-sale).

Die Kategorie „at-fair-value-through-profit-or-loss“ umfasst zwei unterschiedliche Gruppen von Finanzinstrumenten: Prinzipiell müssen ihr alle zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumente (Handelsbestand<sup>6</sup>) und bei Zugang können ihr bestimmte ande-

---

<sup>4</sup> Vgl. Coenenberg, Adolf G. et al.: Jahresabschluss (2009), S. 268; Grünberger, David: IFRS 2009, S. 329.

<sup>5</sup> Vgl. bspw. Achleitner, Ann-Kristin et al.: Internationale Rechnungslegung (2009), S. 122-123.

<sup>6</sup> Der Handelsbestand umfasst gemäß IAS 39.9 folgende Finanzinstrumente: Solche, die hauptsächlich mit einer kurzfristigen Veräußerungsabsicht erworben oder eingegangen wurden, die Teil eines gemeinsam verwalteten Portfolios von Finanzinstrumenten sind, wobei das erkennbare Ziel der Portfolioverwaltung darin besteht, kurzfristige Gewinn zu erzielen, oder die derivativ sind und nicht Teil einer nach IAS 39 zu bilanzierenden Sicherungsbeziehung darstellen.

re Finanzinstrumente freiwillig zugeordnet werden (Fair Value-Option).<sup>7</sup> Im Zuge der Fair Value-Option können somit Finanzinstrumente, die eigentlich nicht dem Handelsbestand zuzuordnen sind, auch wie solche des Handelsbestandes bilanziert werden.<sup>8</sup>

Im Ergebnis bestehen daher drei Kategorien.

An verschiedenen Stellen kommt es allerdings zu Einschränkungen des in IAS 27.38 enthaltenen Wahlrechts. So verlangt IAS 27.38, dass für jede Kategorie von Anteilen die gleichen Rechnungslegungsmethoden heranzuziehen sind.

Bilanziert man Anteile an gemeinschaftlich geführten Unternehmen und assoziierten Unternehmen schon im IFRS-Konzernabschluss gemäß IAS 39, so sind sie nach IAS 27.40 auch im separaten Einzelabschluss des Anteilseigners nach IAS 39 abzubilden.<sup>9</sup>

Werden Anteile eigentlich zu Anschaffungskosten bilanziert, aber nunmehr zum Zwecke der Veräußerung gehalten, so hat IFRS 5 Vorrang (Verweis durch IAS 27.38), d.h. es kommt zu einer Bewertung maximal mit dem Fair Value abzüglich Veräußerungskosten. Das zur Veräußerung bestimmte Vermögen ist separat darzustellen.<sup>10</sup>

## **2.2 Erstbewertung**

### **2.2.1 Bilanzierung „at cost“**

Der erstmalige Ansatz erfolgt zu Anschaffungskosten (einschließlich Nebenkosten des Erwerbs). Eine Dividende von Tochterunternehmen ist nach IAS 27.38 A unabhängig davon, ob der Gewinn vor oder nach dem Erwerb der Beteiligung entstanden ist, stets

---

<sup>7</sup> Hiervon ausgenommen sind nach IAS 39.46 (c) und IAS 39.AG 80-81 Eigenkapitaltitel, für die kein aktiver Markt besteht und für die auch anderweitig kein verlässlicher beizulegender Zeitwert bestimmbar ist. Derartige Finanzinstrumente sind mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Vgl. hierzu auch Punkt 2.2.1.

<sup>8</sup> Vgl. Weber, Claus-Peter: Wiley (2009), Abschn. 10, Rn. 16.

<sup>9</sup> Vgl. IAS 28.1, IAS 31.1.

<sup>10</sup> Vgl. Lüdenbach, Norbert: Haufe IFRS-Kommentar (2009), § 32, Rz. 96.



erfolgswirksam zu erfassen.<sup>11</sup> Diese Anschaffungskosten definieren im Rahmen der Folgebewertung sodann die Bewertungsobergrenze der Anteile.

### **2.2.2 Bilanzierung „at-fair-value-through-profit-or-loss“**

Nach IAS 39.43 sind alle Finanzinstrumente beim erstmaligen Ansatz mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.<sup>12</sup> Gemäß IAS 39.48 A stellen die Preise, zu welchen ein Finanzinstrument auf einem aktiven Markt gehandelt wird, die beste Informationsquelle für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts dar. Folglich sollte der beizulegende Zeitwert in der Regel dem Transaktionspreis entsprechen.<sup>13</sup>

### **2.2.3 Bilanzierung als „available-for-sale“**

Bei Finanzinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert folgebewertet werden (also „available-for-sale“), sind im Rahmen der Erstbewertung neben dem beizulegenden Zeitwert auch die Transaktionskosten, die direkt mit dem Erwerb bzw. der Emission des Finanzinstruments in Verbindung stehen, den Anschaffungskosten hinzuzurechnen (IAS 39.43).<sup>14</sup>

Unter Transaktionskosten sind dabei gemäß IAS 39.9 zusätzlich anfallende Kosten zu verstehen, die nicht entstanden wären, wenn der Erwerb, der Abgang oder die Ausgabe von Finanzinstrumenten nicht stattgefunden hätte.

Im Normalfall stimmt dieser Bilanzwert somit mit der Anschaffungskostenbewertung (einschließlich Anschaffungsnebenkosten) überein.

---

<sup>11</sup> Vgl. Lüdenbach, Norbert: Haufe IFRS-Kommentar (2009), § 32, Rz. 185. Im Gegensatz zur Vorgängerregelung ergeben sich somit, unter der Voraussetzung, dass es sich um eine Ausschüttung von vor dem Erwerb entstandenen Gewinnen handelt, keine Auswirkungen auf die Höhe des Beteiligungsansatzes. Vgl. hierzu IAS 27.4 (2004) sowie Hendl, Matthias: Internationales Bilanzrecht, IAS 27 (02/2008), Rz. 240.

<sup>12</sup> LÜDENBACH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unter dem in IAS 39.43 angeführten Begriff des beizulegenden Zeitwertes letztlich die Anschaffungskosten zu verstehen stehen sind. Vgl. Lüdenbach, Norbert: Haufe IFRS-Kommentar (2009), § 28, Rz. 91.

<sup>13</sup> Vgl. Heuser, Paul J./ Theile, Carsten: IFRS-Handbuch (2007), Rz. 1860.

<sup>14</sup> Vgl. Achleitner, Ann-Kristin et al.: Internationale Rechnungslegung (2009), S. 126.

## 2.3 Folgebewertung

### 2.3.1 Bilanzierung „at cost“

Soweit sie im IFRS-Einzelabschluss zu Anschaffungskosten bewertet wurden, sind Anteile an Unternehmen im Geltungsbereich von IAS 27, IAS 28 oder IAS 31 gemäß IAS 36.4 nach den Regelungen des IAS 36 auf ihre Werthaltigkeit hin zu prüfen.<sup>15</sup> Gemäß IAS 36.59 wird eine Wertminderung immer dann erforderlich, wenn der Buchwert eines Vermögenswertes höher ist als der erzielbare Betrag.

IAS 36.6 definiert den erzielbaren Betrag als der höheren der beiden Beträge aus

- beizulegendem Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten und
- Nutzungswert.

#### 2.3.1.1 Beizulegender Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten

Für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes abzüglich der Verkaufskosten - kurz: Nettoveräußerungspreis - gibt IAS 36.25-27 eine sog. Fair Value-Hierarchie vor. Priorität hat die Ableitung aus Markttransaktionen („mark-to-market“).

Demgemäß stellt der in einem Vertrag zwischen unabhängigen Geschäftspartnern festgehaltene Kaufpreis abzüglich der mit dieser Veräußerung direkt verbundenen Kosten den bestmöglichen Hinweis dar.<sup>16</sup> Dieser Fall dürfte äußerst selten sein.

Wenn kein derartiger Verkaufsvertrag vorliegt, der Vermögenswert jedoch an einem aktiven Markt<sup>17</sup> - speziell einer Börse - gehandelt wird, ist der Marktpreis (Kurswert) abzüglich der Veräußerungskosten heranzuziehen.<sup>18</sup>

Falls auch kein aktiver Markt existiert, sollen die besten anderweitig verfügbaren Informationen herangezogen werden, um den Betrag, der aus der Veräußerung des Vermögenswertes zu Marktbedingungen erzielbar wäre, zu schätzen. Hierbei sind auch ver-

---

<sup>15</sup> IAS 39.66 greift für diesen Spezialfall somit nicht.

<sup>16</sup> Vgl. IAS 36.25.

<sup>17</sup> Zur Definition eines aktiven Marktes vgl. IAS 36.6.

<sup>18</sup> Vgl. IAS 36.26.

gangene Transaktionen für ähnliche Vermögenswerte innerhalb derselben Branche zu berücksichtigen.<sup>19</sup> Das erlaubt somit eine Anwendung von Multiplikatorverfahren.

Für den häufigen Fall, dass keine geeigneten Vergleichstransaktionen vorliegen, wird es der h.M. zufolge auch als zulässig erachtet, den Nettoveräußerungspreis durch Bewertungsmodelle zu bestimmen („mark-to-model“).<sup>20</sup> Grundsätzlich kann der Nettoveräußerungspreis auf Basis von DCF-Verfahren abgeschätzt werden.<sup>21</sup>

Die Einzelheiten des DCF-Verfahrens werden durch das Ziel der Bewertung, nämlich die Ermittlung eines hypothetischen Verkaufspreises, vorgeben.<sup>22</sup> Da es sich beim Nettoveräußerungspreis um einen vom Markt objektivierten, d.h. absatzmarktorientierten Wert handelt,<sup>23</sup> sind im Rahmen seiner Ermittlung Cashflows und Abzinsungssätze heranzuziehen, die sich aus (Kapital-)Marktdaten ableiten lassen.<sup>24</sup> Denn nur wenn der ermittelte Wert die Erwartungen des Marktes und nicht die Erwartungen des Managements widerspiegelt, können auch die im Zuge der Ermittlung des Nutzungswertes zu

---

<sup>19</sup> Vgl. IAS 36.27.

<sup>20</sup> Vgl. bspw. Pellens, Bernhard et al.: Internationale Rechnungslegung (2008), S. 261; Baetge, Jörg et al.: Rechnungslegung nach IFRS, IAS 36 (12/2008), Rn. 47. A.A. wohl Achleitner, Ann-Kristin et al.: Internationale Rechnungslegung (2009), S. 278.

<sup>21</sup> Vgl. IDW, RS HFA 16, Rz. 82 sowie Brücks, Michael et al.: KoR 2005, S. 3-4. Kritisch hierzu Hoffmann, Wolf-Dieter: Haufe IFRS-Kommentar (2009), § 11, Rz. 19, da mit dieser Vorgehensweise die in IAS 36 manifestierten Restriktionen im Rahmen der Ermittlung des Nutzungswertes auf Basis von DCF-Verfahren umgegangen werden können. Zu den Restriktionen bei der Ermittlung des Nutzungswertes vgl. Punkt 2.3.1.2.

<sup>22</sup> Vgl. Brücks, Michael et al.: Internationales Bilanzrecht, IAS 36 (02/2008), Rz. 153; Freiberg, Jens/Lüdenbach, Norbert: KoR 2005, S. 479.

<sup>23</sup> Vgl. Henselmann, Klaus: Jahresabschluss (2008), S. 171.

<sup>24</sup> Bezüglich möglicher Prämissen zur Anwendung des WACC-Ansatzes bei der Ermittlung des Nettoveräußerungspreises (keine Einbeziehung von Fremdkapitalkosten in die zu diskontierenden zukünftigen Cashflows, da diese über die gewichteten Kapitalkosten im Bewertungskalkül berücksichtigt werden sowie das den Annahmen über die künftigen Mittelzuflüsse die Sicht der Marktteilnehmer zugrunde gelegt wird) und eines geeigneten Diskontierungssatzes (sachgerechte Schätzung durch den WACC-Ansatz unter Zugrundelegung des CAPM) vgl. ausführlich Brücks, Michael et al.: Internationales Bilanzrecht, IAS 36 (02/2008), Rz. 153-154.

beachtenden Restriktionen vernachlässigt werden,<sup>25</sup> auf die im folgenden einzugehen ist.

### **2.3.1.2 Nutzungswert**

Die Berechnung des Nutzungswertes erfolgt gemäß IAS 36.31 in zwei Schritten: Zunächst sind die künftigen Cashflows aus der fortgesetzten Nutzung des Vermögenswertes und aus seiner letztendlichen Veräußerung zu schätzen. Anschließend wird der aktuelle Wert für jene zukünftigen Cashflows unter Anwendung eines angemessenen Diskontierungszinssatzes ermittelt. Um mit der Barwertermittlung einhergehende bilanzpolitische Spielräume weitestgehend einzuschränken, finden sich aber in IAS 36 detaillierte Angaben hinsichtlich der Zusammensetzung zukünftig erwarteter Cashflows (IAS 36.33-54) und der Bestimmung des Diskontierungszinssatzes (IAS 36.55-57).<sup>26</sup>

Im Hinblick auf die Zusammensetzung der geschätzten zukünftigen Cashflows ist darauf hinzuweisen, dass die Schätzung gemäß IAS 36.44 vom gegenwärtigen Zustand eines Vermögenswertes am Bewertungsstichtag auszugehen hat. Mögliche Effekte künftiger Restrukturierungen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragskraft des Vermögenswertes dürfen aus Objektivierungsgründen nicht berücksichtigt werden.<sup>27</sup> Ebenso wenig dürfen gemäß IAS 36.48 erhöhte Mittelzuflüsse, die als Folge geplanter Investitionen künftig erwartet werden, berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung ist erst dann zulässig, wenn das Unternehmen die Mittelabflüsse für diese Investition tatsächlich getätigt hat.

---

<sup>25</sup> Vgl. Hoffmann, Wolf-Dieter: *Haufe IFRS-Kommentar* (2009), § 11, Rz. 19; Baetge, Jörg et al.: *Rechnungslegung nach IFRS, IAS 36* (12/2008), Rn. 47.

<sup>26</sup> Als mögliche Ausgangspunkte für die Bestimmung des Diskontierungszinssatzes kommen neben den WACC-Ansatz (unter Zugrundelegung des CAPM) auch der Zinssatz für Neukredite oder andere marktübliche Zinssätze in Frage. Vgl. hierzu ausführlich bspw. Peemöller, Volker H.: *Wiley* (2009), Abschn. 8, Rn. 92 ff.; Heuser, Paul J./ Theile, Carsten: *IFRS-Handbuch* (2007), Rz. 1562 sowie Freiberg, Jens/ Lüdenbach, Norbert: *KoR* 2005, S. 479 ff.

<sup>27</sup> Die genaue Zusammensetzung der zur Berechnung des Nutzungswertes notwendigen Cashflows ist in IAS 36.39 geregelt.

Damit soll - neben dem Objektivierungsgedanken - verhindert werden, dass Effekte in die Bemessung des Nutzungswertes einfließen, die mit dessen Wesen<sup>28</sup> nicht vereinbar wären.<sup>29</sup> Denn im Gegensatz zum Nettoveräußerungswert ist im Zuge seiner Ermittlung auf die (Weiter-)Verwendungsabsicht abzustellen.<sup>30</sup>

Vor diesem Hintergrund ist zu konstatieren, dass der Nutzungswert in seiner Ausprägung als Barwert letztlich einem objektivierten inneren Wert des Unternehmens (Fundamentalwert) entspricht.<sup>31</sup>

### **2.3.1.3 Vergleiche von Nettoveräußerungs- und Nutzungswert**

Wird eine börsennotierte strategische Beteiligung also ursprünglich zu Anschaffungskosten bilanziert, kann es dazu kommen, dass trotz stark gefallener Aktienkurse kein Abschreibungsbedarf besteht, da der Nutzungswert (objektivierter innerer Wert) den reduzierten Nettoveräußerungspreis (Aktienkurs abzüglich Veräußerungskosten) und die Anschaffungskosten der Beteiligung übersteigt.

Vergleicht man den Nettoveräußerungswert mit dem Nutzungswert, so muss letzterer jedoch nicht zwangsläufig höher sein: So kann der Fall auftreten, dass in einer Krise Restrukturierungsmaßnahmen zwar geplant sind, diese aber noch nicht konkret umge-

---

<sup>28</sup> Bei der Ermittlung des (unternehmensspezifischen) Nutzungswertes sollten letztlich sämtliche externe Effekte bzw. Markteffekte ausgeblendet und eine rein unternehmensinterne Sichtweise eingenommen werden. Vgl. IAS 36.33 (a) sowie Freiberg, Jens/ Lüdenbach, Norbert: KoR 2005, S. 479. Hierzu ebenfalls Heuser, Paul J./ Theile, Carsten: IFRS-Handbuch (2007), Rz. 1558. Allerdings wird hier zusätzlich gefordert, dass das Management externe Annahmen über künftige wirtschaftliche Entwicklungen für die Cashflow-Prognose berücksichtigen soll. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die vom Management getroffenen Annahmen über das künftige ökonomische Umfeld eines Vermögenswertes plausibel und intersubjektiv nachvollziehbar sind.

<sup>29</sup> So im Ergebnis auch Henselmann, Klaus: Jahresabschluss (2008), S. 173.

<sup>30</sup> Vgl. Hoffmann, Wolf-Dieter: Haufe IFRS-Kommentar (2009), § 11, Rz. 19.

<sup>31</sup> So im Ergebnis wohl auch Schneider, Dieter: FS Streim (2008), S. 332 ff. sowie Lafrenz, Karsten: Sanierung (2004), S. 41.

setzt wurden bzw. das Unternehmen sich noch nicht zu einer Restrukturierung verpflichtet hat.<sup>32</sup>

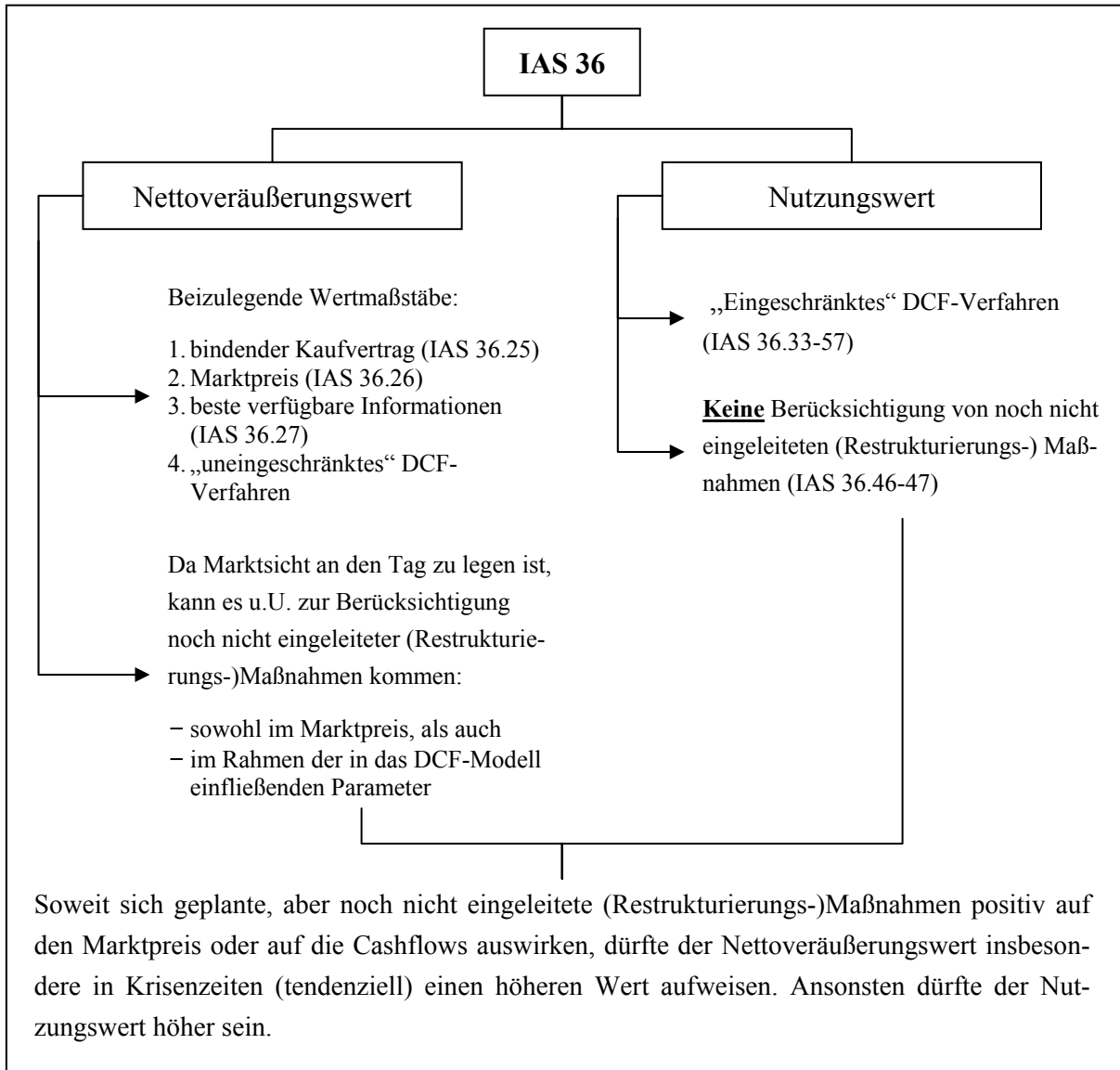
Wie gezeigt wurde dürfen die Effekte aus derartigen geplanten Restrukturierungsmaßnahmen bei der Ermittlung des Nutzungswertes aus Objektivierungsgründen nicht berücksichtigt werden.

Im Gegensatz dazu ist bei der Ermittlung des Nettoveräußerungswertes eine Marktsicht an den Tag zu legen. Glaubwürdig geplante Restrukturierungsmaßnahmen oder sogar nur Restrukturierungspotenziale würden Käufer zumindest teilweise antizipieren. In der Folge können bei der Bewertung nicht börsennotierter Beteiligungen ggf. höhere Cashflows berücksichtigt werden.

Die im Rahmen der vorangegangenen Ausführungen gewonnenen Erkenntnisse sollen nachfolgend graphisch zusammengefasst werden:

---

<sup>32</sup> Eine solche Verpflichtung liegt nach IAS 37.72 dann vor, wenn ein detaillierter formaler Restrukturierungsplan vorliegt und das Unternehmen durch den Beginn der Umsetzung des Plans oder die Ankündigung wesentlicher Planbestandteile bei den Betroffenen die gerechtfertigte Erwartung erzeugt hat, dass der Plan auch tatsächlich umgesetzt wird.



**Abbildung 1: Relevante Wertmaßstäbe bei einem im Rahmen der Beteiligungsbewertung nach IFRS vorzunehmenden Impairment Test**

### 2.3.2 Bilanzierung „at-fair-value-through-profit-or-loss“

Für die Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte ist generell die Einteilung in die jeweilige Kategorie von Finanzinstrumenten maßgeblich. Im vorliegenden Kontext der Beteiligung als „at-fair-value-through-profit-or-loss“ ist auch für die Folgebewertung stets der beizulegende Zeitwert der maßgebliche Wertmaßstab.<sup>33</sup>

<sup>33</sup> Vgl. Baetge, Jörg et al.: Rechnungslegung nach IFRS, IAS 27 (12/2006), Rn. 228.

Wie aus der Bezeichnung bereits hervorgeht, sind alle in den Folgeperioden eintretenden Ergebnisveränderungen bei dieser Kategorie von Finanzinstrumenten erfolgswirksam zu erfassen.<sup>34</sup>

### **2.3.3 Bilanzierung als „available-for-sale“**

„Available-for-sale-financial-assets“ sind ebenfalls mit dem beizulegenden Zeitwert am Bilanzstichtag zu bewerten. Im Gegensatz zu Finanzinstrumenten der Kategorie „at-fair-value-through-profit-or-loss“ erfasst man Wertänderungen allerdings grundsätzlich erfolgsneutral.<sup>35</sup> Sie werden direkt in einer Neubewertungsrücklage (Rücklage für Zeitbewertung) gegengebucht.<sup>36</sup>

Zusätzlich ist jedoch ein Wertminderungstest vorzunehmen.

Nach IAS 39.58 sind alle finanziellen Vermögenswerte die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, neben der normalen Folgebewertung zu jedem Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen.<sup>37</sup>

Diesbezüglich sieht IAS 39 ein zweistufiges Verfahren vor:

(1) Zunächst ist gemäß IAS 39.58 an jedem Bilanzstichtag zu prüfen, ob objektive Hinweise für eine Wertminderung vorliegen. Nach IAS 39.59 ist unter einem objektiven Hinweis immer das Ergebnis eines Ereignisses zu verstehen, welches nach dem Ansatz des Vermögenswertes stattgefunden hat und welches zu einer verlässlich messbaren Änderung der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme führt. IAS 39.59 listet in diesem Zusammenhang allgemeine Indikatoren für eine Wertminderung auf.

Daneben enthält IAS 39.61 zusätzliche Wertminderungsindikatoren speziell für Eigenkapitalinstrumente:

---

<sup>34</sup> In Analogie zu den „at-fair-value-through-profit-or-loss“-Vermögenswerten werden auch sämtliche finanzielle Vermögenswerte, die als zur Veräußerung verfügbar klassifiziert wurden, zu jedem Stichtag mit dem aktuellen beizulegenden Zeitwert bewertet. Vgl. Hendlar, Matthias: Internationales Bilanzrecht, IAS 27 (02/2008), Rz. 240.

<sup>35</sup> Vgl. Pellens, Bernhard et al.: Internationale Rechnungslegung (2008), S. 549.

<sup>36</sup> Vgl. Lüdenbach, Norbert: Haufe IFRS-Kommentar (2009), § 28, Rz. 151.

<sup>37</sup> Vgl. Achleitner, Ann-Kristin et al.: Internationale Rechnungslegung (2009), S. 128.



- eine signifikant negative Veränderung im Marktumfeld eines Unternehmens sowie
- eine signifikante oder länger anhaltende Abnahme des beizulegenden Zeitwertes eines gehaltenen Eigenkapitalinstruments im Vergleich zu den Anschaffungskosten.

Allerdings weist IAS 39.60 darauf hin, dass eine Abnahme des beizulegenden Zeitwertes eines finanziellen Vermögenswertes unter seine fortgeführten Anschaffungskosten nicht notwendigerweise ein Hinweis auf eine Wertminderung ist. Hierunter dürfte wohl eine nicht-signifikante oder vorübergehende Abnahme des beizulegenden Zeitwertes zu verstehen sein.<sup>38</sup>

Bei Eigenkapitaltiteln, die als zur Veräußerung verfügbar klassifiziert wurden, kann eine signifikante Abnahme bei einem einmaligen Rückgang von 20 % unter die Anschaffungskosten, und eine länger anhaltende Abnahme (unabhängig von der Höhe) bei einem sechsmonatigen permanenten Unterschreiten der Anschaffungskosten unterstellt werden.<sup>39</sup>

(2) Liegen Anhaltspunkte für eine Wertminderung vor, ist als zweites ein Wertminderungstest nach IAS 39 durchzuführen, d.h. es ist zu prüfen, ob der Vermögenswert weiterhin werthaltig ist.<sup>40</sup>

Obwohl die Änderungen des beizulegenden Zeitwertes ursprünglich erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst wurden, soll bei Vorliegen eines objektiven Hinweises auf eine Wertminderung die im Eigenkapital erfasste kumulierte Minderung des beizulegenden Zeitwertes erfolgswirksam in die GuV übertragen werden.<sup>41</sup>

Die Höhe des aus dem Eigenkapital entfernten und erfolgswirksam erfassten Verlustes ergibt sich dabei gemäß IAS 39.68 aus der Differenz zwischen den Anschaffungskosten (Tilgungen und Amortisationen sind bei Unternehmensanteilen nicht relevant) und dem

<sup>38</sup> So im Ergebnis auch Pellens, B. et al.: Internationale Rechnungslegung (2008), S. 559.

<sup>39</sup> Vgl. Beine, Frank/ Meyer, Christian H.: Wiley (2009), Abschn. 5, Rn. 198. Hierzu auch Heuser, Paul J./ Theile, Carsten: IFRS-Handbuch (2007), Rz. 1896. Allerdings wird hier eine länger anhaltende Abnahme erst bei einem neunmonatigen Unterschreiten der Anschaffungskosten unterstellt.

<sup>40</sup> Vgl. Achleitner, Ann-Kristin et al.: Internationale Rechnungslegung (2009), S. 129.

<sup>41</sup> Vgl. bspw. Bellavite-Hövermann, Yvette/ Barckow, Andreas: Rechnungslegung nach IFRS, IAS 39 (12/2006), Rn. 150.

aktuellen beizulegenden Zeitwert, abzüglich etwaiger, bereits früher ergebniswirksam erfasster Wertberichtigungen.

Wenn in einer der Folgeperioden der beizulegende Zeitwert des als zur Veräußerung verfügbar klassifizierten finanziellen Vermögenswertes wieder steigt und die Wertsteigerung objektiv auf einen nach der Erfassung der Wertminderung aufgetretenen Sachverhalt zurückgeführt werden kann, so ist bei einem Eigenkapitalinstrument die Wertsteigerung nach IAS 39.69 erfolgsneutral zu erfassen. Eine erfolgswirksame Zuschreibung scheidet aus.

### **3. Vergleich zum Handelsrecht**

#### **3.1 Bilanzielle Behandlung strategischer Beteiligungen nach HGB**

Die Zugangsbewertung von strategischen Beteiligungen hat gemäß § 253 Abs. 1 HGB grundsätzlich zu Anschaffungskosten zu erfolgen.

Analog zu den IFRS ist im Rahmen der Folgebewertung an jedem Bilanzstichtag die Werthaltigkeit der Anteile zu prüfen. Die Anteile sind außerplanmäßig auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert abzuschreiben, wenn nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt. Bei börsennotierten Anteilen ist der Börsenkurs der wesentliche Vergleichsmaßstab zur Bestimmung eventueller Wertkorrekturen. Falls ein solcher nicht vorliegt, ist der beizulegende Zeitwert in seiner Ausprägung als Ertragswert des Kapitalengagements dann heranzuziehen,<sup>42</sup> wenn die strategische Beteiligung unter Veräußerungsgesichtspunkten zu bewerten ist.<sup>43</sup>

Handelt es sich hingegen nur um eine vorübergehende Wertminderung, so räumt § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB für Finanzanlagen ein Wahlrecht zur Abwertung der Anteile ein.

Sind die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung entfallen, besteht nach § 253 Abs. 5 HGB ein Wertaufholungsgebot. Als Obergrenze dienen die Anschaffungskosten.

---

<sup>42</sup> Vgl. hierzu bspw. Baetge, Jörg et al.: Bilanzen (2009), S. 318 sowie IDW: RS HFA 10, Tz. 3.

<sup>43</sup> Vgl. hierzu ausführlich IDW: RS HFA 10, Tz. 11-13 sowie bspw. Hayn, Marc/ Ehsen, Thomas: FB 2003, S. 206 ff.

Der Ablauf eines Impairment Tests nach HGB unter Berücksichtigung von IDW RS HFA 10 stellt sich wie folgt dar:

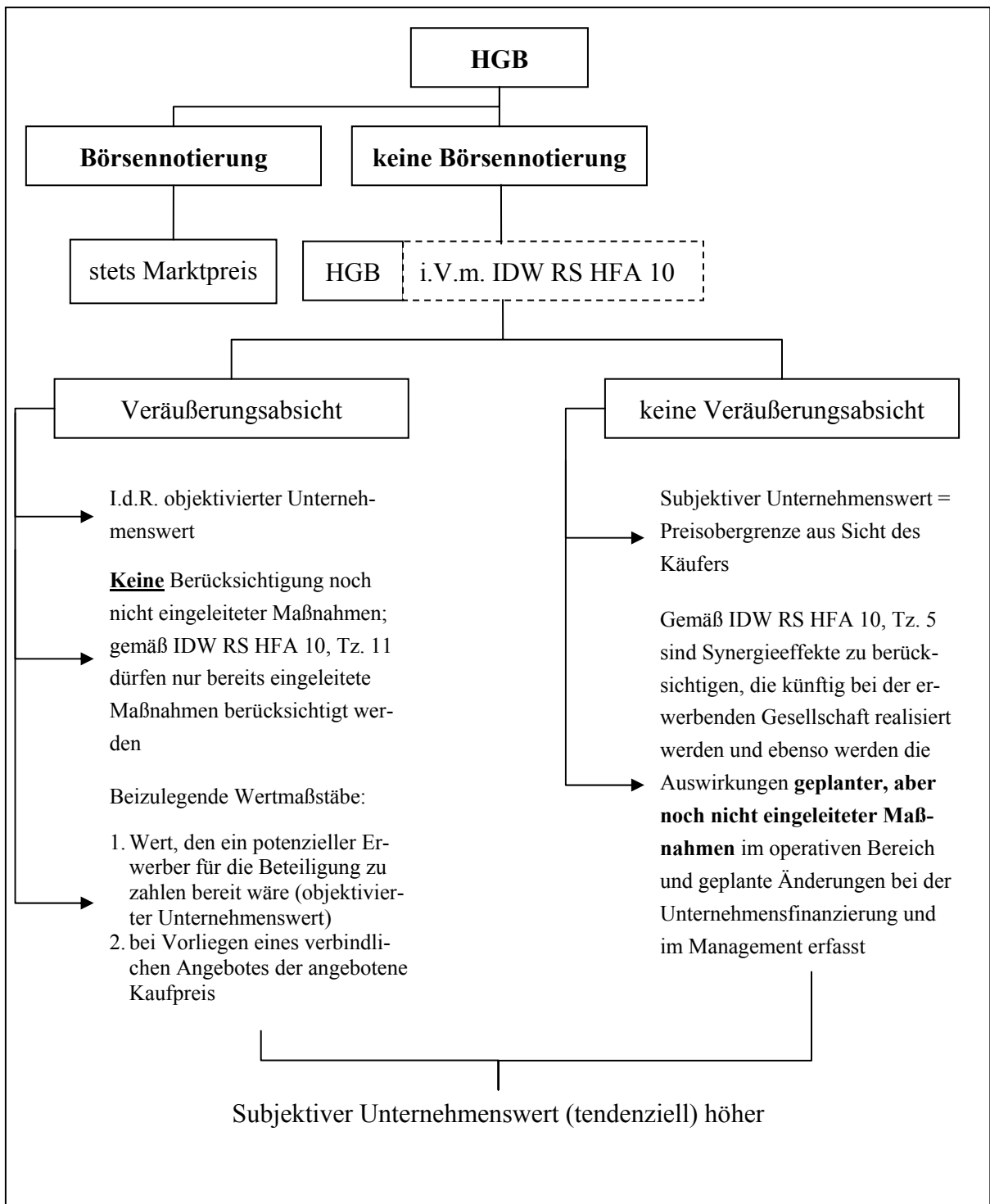


Abbildung 2: Relevante Wertmaßstäbe bei einem im Rahmen der Beteiligungsbewertung nach HGB vorzunehmenden Impairment Test

### **3.2 Gegenüberstellung der nach HGB und IFRS generierten Werte**

Im Rahmen des HGB ist der Ertragswert nur dann als Vergleichsmaßstab im Rahmen der Beteiligungsbewertung heranzuziehen, wenn kein Marktpreis vorliegt und die Beteiligung mit Veräußerungsabsicht gehalten wird. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Anwendung des Ertragswertes generell nur dann als wahrscheinlich, wenn nicht börsennotierte Anteile auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen sind.

Soweit der Ertragswert als Vergleichsmaßstab herangezogen wird, ist sein Ausprägungsform grundsätzlich davon abhängig, ob Veräußerungsabsicht besteht oder nicht.<sup>44</sup>

Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied im Vergleich zu den internationalen Vorschriften: Nach IFRS ist der Ertragswert, zumindest soweit auf den Nutzungswert abgestellt wird, grundsätzlich als Vergleichsmaßstab heranzuziehen, und zwar unabhängig davon, ob eine Börsennotierung vorliegt oder nicht.

Im Folgenden soll nun überblicksartig ein Vergleich zwischen den im Rahmen eines Werthaltigkeitstests nach HGB/IDW und eines Impairment Tests nach IFRS generierten Werte angestellt werden:

---

<sup>44</sup> Vgl. Abbildung 2.

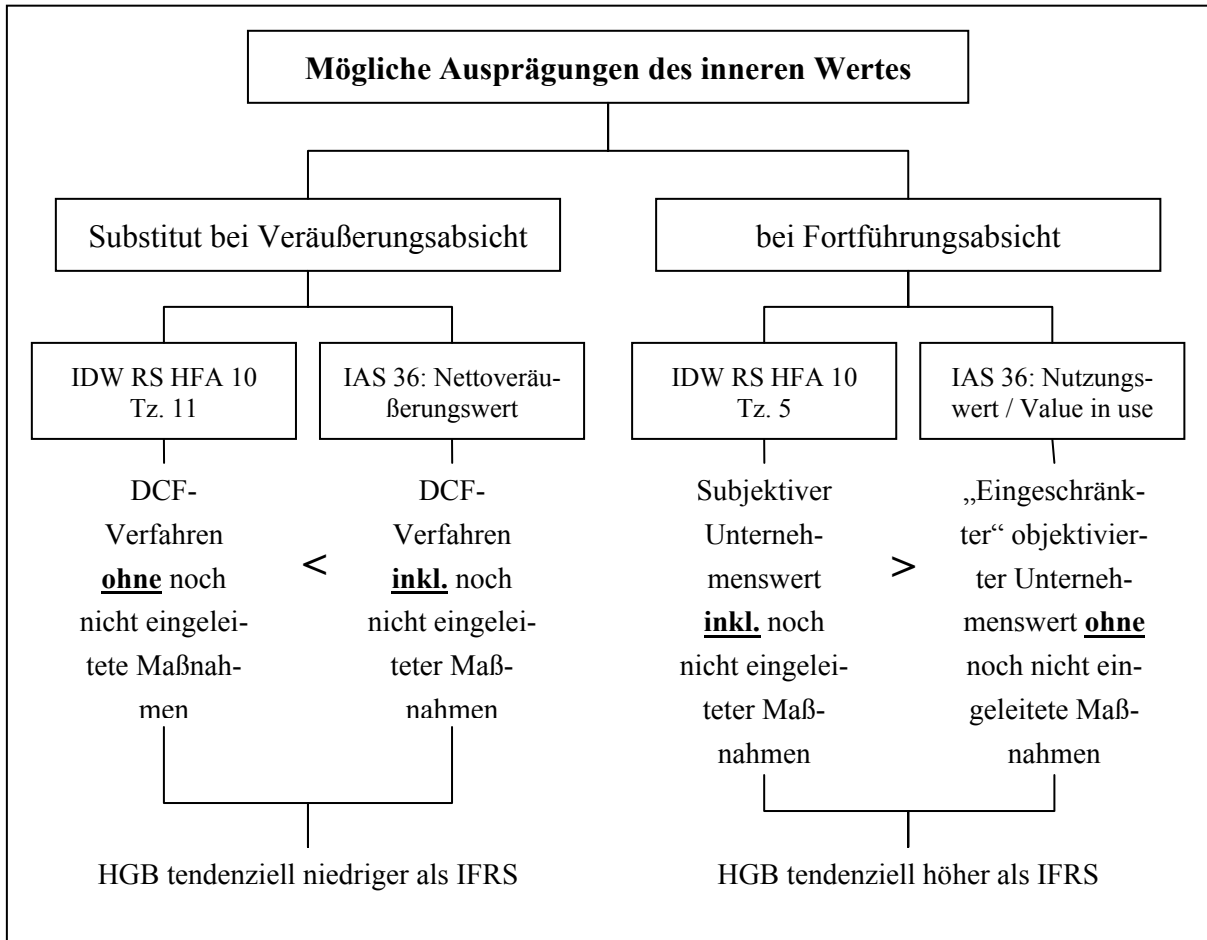


Abbildung 3: Vergleich der unterschiedlichen Wertmaßstäbe für nicht börsennotierte Anteile

#### 4. Ergebnis

Zusammenfassend bleibt Folgendes festzuhalten:

Entscheidet sich das Unternehmen die strategische Beteiligung gemäß IAS 39 zu bilanzieren, so bildet der beizulegende Zeitwert stets den maßgeblichen Wertmaßstab. Unterschiede bestehen indes hinsichtlich der Erfolgswirksamkeit von Wertänderungen. Für „available-for-sale“-Beteiligungen führen Kursminderungen nur dann zu Verlusten, wenn sich das Marktumfeld signifikant negativ verändert hat oder der Kursrückgang signifikant und dauerhaft ist.

Bei der Anschaffungskostenmethode nach IAS 27.38 kann es unter bestimmten Voraussetzungen dazu kommen, dass trotz massiv gefallener Aktienkurse keine Notwendigkeit besteht, außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Ursächlich hierfür ist die

Ausgestaltung des Werthaltigkeitstests: Liegt der innere Wert in Form des Nutzungswertes über dem Buchwert, so ist die Beteiligung - ungeachtet ihres niedrigeren Kurswerts - insgesamt als werthaltig zu beurteilen. Handelt es sich also um ein börsennotiertes Unternehmen, welches trotz einer aktuell schlechten wirtschaftlichen Gesamtsituation in der Lage zu sein scheint, in Zukunft hohe positive Cashflows zu erwirtschaften, so ist die strategische Beteiligung an diesem Unternehmen nicht zwangsläufig abzuschreiben.

Falls der auf Basis der zukünftigen Cashflow-Prognosen ermittelte innere Wert einer Beteiligung allerdings geringer ist als ihr Buchwert und ihr Marktpreis, so ist zwingend eine außerplanmäßige Abschreibung auf diesen niedrigeren erzielbaren Betrag vorzunehmen.

Nach HGB kommt der Ertragswert als Vergleichmaßstab für börsennotierte Anteile nicht in Frage. Daher dürfte sich im Vergleich zu den IFRS bei gefallenem Marktpreis häufiger ein Wertberichtigungsbedarf ergeben.

Hinsichtlich nicht börsennotierter Anteile ist nach HGB/IDW ein Wertberichtigungsbedarf dann wahrscheinlicher, wenn eine Veräußerungsabsicht besteht. Im Gegensatz dazu dürfte nach IFRS bei nicht börsennotierten Anteilen die Wahrscheinlichkeit einer Wertberichtigung niedriger sein, wenn das Unternehmen fortgeführt werden soll.

## Literaturverzeichnis

- Achleitner, Ann-Kristin/ Behr, Giorgio/ Schneider, Dirk (Internationale Rechnungslegung): Internationale Rechnungslegung – Grundlagen, Einzelfragen und Praxisanwendungen, 4., vollständig überarbeitete Auflage, Verlag Vahlen, München 2009
- Baetge, Jörg/ Kirsch, Hans-Jürgen/ Thiele, Stefan (Bilanzen): Bilanzen, 10., vollständig überarbeitete Auflage, IDW-Verlag, Düsseldorf 2009
- Baetge, Jörg/ Hayn, Sven/ Ströher, Thomas (Rechnungslegung nach IFRS) in: Baetge, Jörg/ Wollmert, Peter/ Kirsch, Hans-Jürgen/ Oser, Peter/ Bischof, Stefan (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS – Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, IAS 27 „Konzern- und separate Einzelabschlüsse (Consolidated and Separated Financial Statements), 3. Erg.-Lfg. 12/2006, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart
- Baetge, Jörg/ Krolak, Thomas/ Thiele, Stefan/ Hain, Thorsten (Rechnungslegung nach IFRS) in: Baetge, Jörg/ Wollmert, Peter/ Kirsch, Hans-Jürgen/ Oser, Peter/ Bischof, Stefan (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS – Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, IAS 36 „Wertminderung von Vermögenswerten (Impairment of Assets), 7. Erg.-Lfg. 12/2008, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart
- Beine, Frank/ Meyer, Christian H. (Wiley) in: Ballwieser, Wolfgang/ Beine, Frank/ Hayn, Sven/ Peemöller, Volker H./ Schruoff, L./ Weber, Claus-Peter (Hrsg.), Wiley - Kommentar zur internationalen Rechnungslegung nach IFRS 2009, Abschnitt 5 „Zahlungsmittel, Forderungen und andere Finanzinstrumente“, 5. Auflage, Wiley-VCH Verlag, Weinheim 2009
- Bellavite-Hövermann, Yvette/ Barckow, Andreas (Rechnungslegung nach IFRS) in: Baetge, Jörg/ Wollmert, Peter/ Kirsch, Hans-Jürgen/ Oser, Peter/ Bischof, Stefan (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS – Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung (Financial Instruments: Recognition and Measurement), 3. Erg.-Lfg. 12/2006, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart
- Brücks, Michael/ Kerkhoff, Guido/ Richter, Michael: Impairmenttest für den Goodwill nach IFRS – Vergleich mit den Regelungen nach US-GAAP: Gemeinsamkeiten und Unterschiede, in: KoR 2005, S. 1-7

- Brücks, Michael/ Kerkhoff, Guido/ Richter, Michael (Internationales Bilanzrecht) in: Thiele, Stefan/ Von Keitz, Isabel/ Brücks, Michael (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht – Rechnungslegung nach IFRS – Kommentar, IAS 36 „Wertminderung von Vermögenswerten“, Grundwerk/Februar 2008, Stollfuß Verlag, Bonn
- Coenenberg, Adolf G./ Haller, Axel/ Schultze, Wolfgang (Jahresabschluss): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse – Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundsätze – HGB, IFRS, US-GAAP, DRS, 21., überarbeitete Auflage, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2009
- Freiberg, Jens/ Lüdenbach, Norbert: Ermittlung des Diskontierungszinssatzes nach IAS 36, in: KoR 2005, S. 479-487
- Grünberger, David (IFRS 2009): IFRS 2009 – Ein systematischer Praxis-Leitfaden, 7., überarbeitete Auflage, Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne 2008
- Hayn, Marc/ Ehsen, Thomas: Impairment Test nach HGB – Beteiligungsbewertung gemäß IDW ERS HFA 10, in: FB 2003, S. 205-213
- Hendler, Matthias (Internationales Bilanzrecht) in: Thiele, Stefan/ Von Keitz, Isabel/ Brücks, Michael (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht – Rechnungslegung nach IFRS – Kommentar, IAS 27 „Konzern- und separate Einzelabschlüsse nach IFRS“, Grundwerk/Februar 2008, Stollfuß Verlag, Bonn
- Henselmann, Klaus (Jahresabschluss): Jahresabschluss nach IFRS und HGB, Verlag Books on Demand, Norderstedt 2008
- Heuser, Paul, J./ Theile, Carsten (IFRS-Handbuch): IFRS-Handbuch – Einzel- und Konzernabschluss, 3., neu bearbeitete Auflage, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln 2007
- Hoffmann, Wolf-Dieter (IFRS-Kommentar) in: Lüdenbach, Norbert/ Hoffmann, Wolf-Dieter (Hrsg.), IFRS-Kommentar – Das Standardwerk, § 11 „Außerplanmäßige Abschreibungen, Wertaufholung“, 7. Auflage, Haufe Verlag, Freiburg 2009
- IDW (RS HFA 10): IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Anwendung der Grundsätze des IDW S1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses (IDW RS HFA 10)



- IDW (RS HFA 16): IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bewertung bei der Abbildung von Unternehmenserwerben und bei Werthaltigkeitsprüfungen nach IFRS (IDW RS HFA 16)
- Lafrenz, Karsten (Sanierung): Shareholder Value-orientierte Sanierung – Ansatzpunkte und Wertsteigerungspotenzial beim Management von Unternehmenskrisen, Gabler Verlag, Wiesbaden 2004
- Lüdenbach, Norbert (IFRS-Kommentar) in: Lüdenbach, Norbert/ Hoffmann, Wolf-Dieter (Hrsg.), IFRS-Kommentar – Das Standardwerk, § 28 „Finanzinstrumente“, 7. Auflage, Haufe Verlag, Freiburg 2009
- Lüdenbach, Norbert (IFRS-Kommentar) in: Lüdenbach, Norbert/ Hoffmann, Wolf-Dieter (Hrsg.), IFRS-Kommentar – Das Standardwerk, § 32 „Tochterunternehmen im Konzern- und Einzelabschluss“, 7. Auflage, Haufe Verlag, Freiburg 2009
- Peemöller, Volker H. (Wiley) in: Ballwieser, Wolfgang/ Beine, Frank/ Hayn, Sven/ Peemöller, Volker H./ Schruoff, L./ Weber, Claus-Peter (Hrsg.), Wiley - Kommentar zur internationalen Rechnungslegung nach IFRS 2009, Abschnitt 8 „Sachanlagevermögen“, 5. Auflage, Wiley-VCH Verlag, Weinheim 2009
- Pellens, Bernhard/ Fülbier, Rolf Uwe/ Gassen, Joachim/ Sellhorn, Thorsten (Internationale Rechnungslegung): Internationale Rechnungslegung – IFRS 1 bis 8, IAS 1 bis 41, IFRIC-Interpretationen, Standardentwürfe, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2008
- Schneider, Dieter (FS Streim) in: Wagner Franz W./ Schildbach, Thomas/ Schneider, Dieter (Hrsg.), Private und öffentliche Rechnungslegung: Festschrift für Hannes Streim zum 65. Geburtstag, Wider Zahlengläubigkeit bei der Informationsfunktion des Jahresabschlusses, S. 325-336, Gabler Verlag, Wiesbaden 2008
- Schubert, Werner/ Küting, Karlheinz (Unternehmenszusammenschlüsse): Unternehmenszusammenschlüsse, Verlag Vahlen, München 1981
- Weber, Claus-Peter (Wiley) in: Ballwieser, Wolfgang/ Beine, Frank/ Hayn, Sven/ Peemöller, Volker H./ Schruoff, L./ Weber, Claus-Peter (Hrsg.), Wiley - Kommentar zur internationalen Rechnungslegung nach IFRS 2009, Abschnitt 10 „Anlagen in Finanzinstrumente, Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures und als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien“, 5. Auflage, Wiley-VCH Verlag, Weinheim 2009









## Working Papers in Accounting Valuation Auditing Nr. 2009-4

Klaus Henselmann / Benjamin Roos

---

### Behandlung von strategischen Beteiligungen im Einzelabschluss

---

Das Arbeitspapier untersucht zum einen die nach IFRS bestehenden Möglichkeiten zur Abbildung von strategischen Beteiligungen im Einzelabschluss. Darüber hinaus werden die gemäß den internationalen Standards vorgegebenen Alternativen mit der Vorgehensweise nach HGB verglichen. In diesem Zusammenhang werden auch die relevanten Stellungnahmen zur Rechnungslegung des Hauptfachausschusses des IDW näher analysiert. Erhebliche Unterschiede ergeben sich bei Wertrückgängen.

#### **Accounting for strategic investments in separate financial statements**

The paper analyses the different accounting methods for strategic investments in separate financial statements according to IFRS. Furthermore it compares the alternatives according to international standards with German GAAP, including the statements of the German professional institute of CPAs.

#### **Impressum**

Nürnberg 2009

Herausgeber und Redaktion:

Lehrstuhl für Rechnungswesen und Prüfungswesen

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Lange Gasse 20

90403 Nürnberg

Tel +49 911 5302 - 437

Fax +49 911 5302 - 401

[www.pw.wiso.uni-erlangen.de](http://www.pw.wiso.uni-erlangen.de)

Druck:

CL Druckzentrum GmbH, Nürnberg



Lehrstuhl für  
Rechnungswesen  
und Prüfungswesen

ISSN 1867-7932